

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Haushaltsplan-Entwurf 2012 - Festsetzung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel nach § 37 Absatz 3 GO NRW**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	08.12.2011

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung des Stadtbezirks Lindenthal beschließt die Verwendung der vom Rat in der Sitzung am 13.10.2011 für den Stadtbezirk Lindenthal pauschal bereitgestellten bezirksbezogenen Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 64.300 € gemäß § 37 GO NRW nach folgender Aufteilung:

*(wird von der Bezirksvertretung Lindenthal in der Sitzung festgelegt)*

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer eventuellen Anpassung der Mittel im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

Einzelbeschlussvorlagen zu Projekten und Maßnahmen, die aus bezirksbezogenen Haushaltsmitteln gefördert bzw. finanziert werden sollen, werden der Bezirksvertretung zu gegebener Zeit zur Entscheidung vorgelegt.

**Begründung:**

In § 37 Absatz 3 GO NRW ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Dieser Bestimmung hat der Rat der Stadt Köln Rechnung getragen und in seiner Sitzung am 13.10.2011 die bezirksbezogenen Mittel für das Haushaltsjahr 2012 auf insgesamt 504.000 € festgesetzt.

Von den für das Haushaltsjahr 2012 festgesetzten Mitteln entfallen auf den Stadtbezirk Lindenthal 64.300 € (2011 = 64.000 €), die sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 16.795 € und einem Kopfbetrag von 0,35 € pro Einwohner zusammensetzen. Bei einer Einwohnerzahl im Stadtbezirk Lindenthal von 135.702 (Stand: 31.12.2010) entspricht dies einem Betrag in Höhe von 64.300 € (gerundet).

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat nunmehr gemäß § 37 Absatz 4 GO NRW über die sachliche Verwendung dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden.

Die Zweckbestimmungen müssen hinreichend bestimmt sein. Pauschale Festlegungen sind unzulässig.

Nach Möglichkeit sollte ein Teilplan benannt werden, dem die jeweilige Zweckbestimmung zuzuordnen ist.

Die Bezirksvertretungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung soweit möglich bereits eine Aufteilung nach Ergebnisrechnung (konsumtiver Bereich) und investiver Finanzrechnung (investiver Bereich) vornehmen. Dabei ist zu beachten, dass eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich haushaltsrechtlich unzulässig ist. Eine umgekehrte unterjährige Mittelverschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich kann dagegen vorgenommen werden. Durch eine verstärkte Veranschlagung der Mittel im konsumtiven Bereich wird somit die größtmögliche Flexibilität bei der unterjährigen Mittelvergabe gewährleistet.

Bei dem Betrag für die bezirksbezogenen Mittel (504.000 €) handelt es sich um die Festsetzung des Rates vom 13.10.2011. Über eine von der Fraktion Die Linke in der Ratssitzung beantragte eventuelle Anpassung wurde noch nicht entschieden. Gegebenenfalls werden weitere Beschlüsse der Bezirksvertretungen erforderlich.